Bijlage 5 - Annexe 5

MINISTERIUM DES INNERN

22. MÄRZ 1999 — Gesetz zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 75 des Gemeindewahlgesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juli 1976 und 7. Juli 1994, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 3 - Wenn der ständige Ausschuß in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 einen Beschluß faßt, entscheidet er als Verwaltungsgerichtsbarkeit, ob bei ihm Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht.»

Art. 3 - Artikel 18 Absatz 3 erster Satz des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Ob beim ständigen Ausschuß Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht, befindet dieser als Verwaltungsgerichtsbarkeit binnen dreißig Tagen nach Eingang der Akte über die Gültigkeit der Wahl und berichtigt gegebenenfalls die Fehler, die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses begangen worden sind.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. März 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
L. VAN DEN BOSSCHE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
T. VAN PARYS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 mei 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 mai 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2000 — 1706 [C − 2000/00418]

25 MEI 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 april 2000 met betrekking tot de Adviesraad van burgemeesters

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 april 2000 met betrekking tot de Adviesraad van burgemeesters, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 april 2000 met betrekking tot de Adviesraad van burgemeesters.

F. 2000 — 1706 [C − 2000/00418]

25 MAI 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 6 avril 2000 relatif au Conseil consultatif des bourgmestres

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 6 avril 2000 relatif au Conseil consultatif des bourgmestres, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 6 avril 2000 relatif au Conseil consultatif des bourgmestres.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 25 mei 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 25 mai 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage - Annexe

MINISTERIUM DES INNERN

6. APRIL 2000 — Königlicher Erlaß über den Bürgermeisterbeirat

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den die Regierung die Ehre hat, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die Zusammensetzung und die Modalitäten für die Arbeitsweise des Bürgermeisterbeirats festzulegen. Dieser Beirat wurde durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes geschaffen.

Sobald dieses Gesetz vom 7. Dezember 1998 vollständig in Kraft getreten sein wird, wird es die Polizeistruktur grundlegend verändern. Es wird nämlich einen Polizeidienst geben, der auf zwei Ebenen, das heißt auf lokaler und auf föderaler Ebene, strukturiert ist. Diese beiden Ebenen sind autonom und unterstehen unterschiedlichen Behörden. Zwischen beiden Ebenen werden funktionelle Verbindungen hergestellt, so daß der integrierte Polizeidienst gleichwertige Mindestdienstleistungen auf dem gesamten Staatsgebiet des Königreichs gewährleisten kann.

Die Minister des Innern und der Justiz sorgen dafür, daß die Polizeidienste derart organisiert werden, daß eine effiziente operative Zusammenarbeit zwischen den beiden Ebenen des integrierten Polizeidienstes und eine integrierte Polizeifunktion gewährleistet werden.

Die lokalen Behörden bleiben jedoch weiterhin für die lokale Sicherheitspolitik verantwortlich. Um ein Gleichgewicht zwischen der allgemeinen Verantwortlichkeit der Minister des Innern und der Justiz und der Verantwortlichkeit der lokalen Behörden auf Gemeindeebene herzustellen, ist in Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes die Schaffung eines Bürgermeisterbeirats vorgesehen. Jeder Erlaß mit Verordnungscharakter in bezug auf die lokale Polizei wird dem Beirat vom Minister des Innern zur Stellungnahme vorgelegt. In Artikel 96 des vorerwähnten Gesetzes wird ebenfalls bestimmt, daß der Beirat eine Stellungnahme über Erlasse abgibt, mit denen ein Mitglied der lokalen Polizei in einen Dienst der föderalen Polizei entsendet wird.

Im ersten Kapitel des betreffenden Erlasses wird die Zusammensetzung des Rats festgelegt. Dieser besteht aus 16 Bürgermeistern.

Sie werden gemäß den in Artikel 1 § 2 aufgeführten Regeln bestellt. Wie im Gesetz vorgesehen, werden die Mitglieder durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß ernannt. Hierbei muß der repräsentative Charakter des Beirats gewahrt werden.

Dies geschieht auf dreierlei Art:

Zunächst ist im Erlaß eine Verteilung der Mitglieder je Region vorgesehen. Innerhalb jedes Sprachgebiets wird dafür gesorgt, daß sowohl die kleineren, die mittelgroßen als auch die größeren Polizeizonen vertreten sind. Zweitens wird jede Provinz durch mindestens einen Bürgermeister im Rat vertreten sein. Abschließend ist im Entwurf ebenfalls vorgesehen, daß sowohl Eingemeindezonen als auch Mehrgemeindezonen eine Mindestvertretung im Rat erhalten werden.

Ersatzmitglieder treten dem Rat bei im Fall, daß ein ordentliches Mitglied sein Mandat vorzeitig beenden muß, und werden gemäß denselben Regeln bestellt.

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende des Rats werden durch einen im Ministerrat gebilligten Königlichen Erlaß bestimmt. Dies geschieht nach Stellungnahme des Rats. Bei der Bestimmung des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden wird darauf geachtet, daß einer der beiden niederländischsprachig und der andere französischsprachig ist; außerdem wird bei jeder neuen Zusammensetzung darauf geachtet, daß in puncto Vorsitz und Vizevorsitz eine abwechselnde Besetzung je nach Sprachzugehörigkeit erfolgt.

Bei Versammlungen kann der Rat jede Person hinzuziehen, deren Fachkenntnis seines Erachtens dem Beschlußverfahren des Rats dienlich sein kann (Art. 7).

Für eine gewisse Anzahl von Behörden oder Sachverständigen scheint die Anwesenheit bei Versammlungen des Rats selbstverständlich. Bestimmte Personen können auf Vorschlag des Rats permanent zu allen Versammlungen eingeladen werden, mit Ausnahme des Teils der Beratungen, die der Rat im engeren Kreis durchführen möchte. Dies betrifft die Minister des Innern und der Justiz oder ihren jeweiligen Vertreter, einen Beamten der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs und einen Vertreter des Städte- und Gemeindeverbands Belgiens.

In Artikel 7 Absatz 2 wird bestimmt, daß die Minister des Innern und der Justiz auf jeden Fall das Recht haben, auf ihren eigenen Antrag hin bezüglich Entwürfen oder Teilen davon, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, angehört zu werden.

Zudem wird es zweifellos auch von Vorteil sein, regelmäßig Sachverständige hinzuzuziehen, die in einem spezifischen Bereich fachkundig sind.

Im folgenden Kapitel sind die Regeln in bezug auf die Versammlungen und die Arbeitsweise des Rats aufgeführt.

Die wichtigste Regel besagt, daß es Aufgabe des Vorsitzenden ist, den Rat einzuberufen, wenn dieser um Stellungnahme ersucht wird.

Unter normalen Umständen verfügt der Rat über eine einmonatige Frist, um eine Stellungnahme abzugeben. Der Minister kann diese Frist auf Antrag des Rats verlängern, wenn beispielsweise eine derart umfangreiche und komplizierte Angelegenheit vorliegt, daß der Rat mehr Zeit als die normalerweise verfügbare Frist benötigt, um eine ausgereifte Stellungnahme abzugeben. In besonders dringenden Fällen, das heißt, wenn sofortiges Eingreifen vonnöten ist, kann der Minister diese Frist ebenfalls herabsetzen.

Wenn binnen der vorgesehenen Frist keine Stellungnahme abgegeben wird, wird davon ausgegangen, daß der Rat auf sein Recht, eine Stellungnahme abzugeben, verzichtet hat. Diese Regel gilt ungeachtet der Gründe, aus denen die Frist nicht eingehalten worden ist.

Die Form der Stellungnahme ist ebenfalls von Bedeutung. Damit der Minister so nuanciert wie möglich über die Standpunkte der Bürgermeister informiert wird, wird eine Stellungnahme, die nicht im Konsens abgegeben wurde, auch den oder die abweichenden Standpunkte umfassen.

In Artikel 8 ist die Funktion eines Sekretärs vorgesehen. Damit die verwaltungsmäßige Kontinuität innerhalb des Rats gewahrt bleibt, dessen Zusammensetzung ja alle drei Jahre ändert, wird der Minister einen Beamten seines Ministeriums als Sekretär bestellen.

Abschließend umfaßt Kapitel III eine bestimmte Anzahl verschiedener Bestimmungen.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die getreuen und ehrerbietigen Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

---

6. APRIL 2000 — Königlicher Erlaß über den Bürgermeisterbeirat

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 8;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 16. Dezember 1999;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 31. Januar 2000;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrats vom 14. Januar 2000, mit dem der Staatsrat gebeten wird, binnen einem Monat ein Gutachten abzugeben;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 15. März 2000, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Zusammensetzung des Rats*

Artikel 1 - § 1 - Der Bürgermeisterbeirat, nachstehend «Rat» genannt, setzt sich aus 16 Bürgermeistern zusammen, die gemäß den in den Paragraphen 2 bis 4 festgelegten Verteilungsregeln bestellt werden.

§ 2 - Acht Bürgermeister stammen aus Gemeinden der Flämischen Region, wobei zwei einer Polizeizone mit weniger als 50 000 Einwohnern, drei einer Polizeizone mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern und drei einer Polizeizone mit mehr als 100 000 Einwohnern angehören.

Sechs Bürgermeister stammen aus Gemeinden der Wallonischen Region, wobei drei einer Polizeizone mit weniger als 50 000 Einwohnern, zwei einer Polizeizone mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern und einer einer Polizeizone mit mehr als 100 000 Einwohnern angehören.

Zwei Bürgermeister stammen aus Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die Anzahl Einwohner pro Zone wird auf der Grundlage des jüngsten Erlasses des Ministers zur Feststellung der Bevölkerungszahlen pro Gemeinde berechnet.

§ 3 - Der Rat umfaßt mindestens einen Bürgermeister aus jeder Provinz. Von den Bürgermeistern der Wallonischen Region stammt einer aus dem deutschen Sprachgebiet.

§ 4 - Mindestens vier Bürgermeister stammen aus einer Gemeinde, die einer Mehrgemeindezone angehört, mindestens vier Bürgermeister stammen aus einer Gemeinde, die eine Eingemeindezone bildet.

Pro Polizeizone kann nur ein einziger Bürgermeister bestellt werden.

Art. 2 - Für jedes Mitglied wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 aufgeführten Verteilungsregeln ein Ersatzmitglied bestellt. Das Ersatzmitglied ersetzt das ordentliche Mitglied, dessen Mandat vorzeitig endet, für die verbleibende Laufzeit dieses Mandats.

Art. 3 - Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden bestellt, nachdem ein Bewerberaufruf mit Angabe der Frist, binnen der die Bewerbungen einzureichen sind, im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Art. 4 - Auf Vorschlag des Rats werden ein Vorsitzender und ein Vizevorsitzender durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß bestimmt.

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende gehören unterschiedlichen Sprachrollen an.

KAPITEL II — *Arbeitsweise des Rats*

Art. 5 - Der Vorsitzende beruft den Rat ein, wenn der Minister ihn um Stellungnahme ersucht.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und umfaßt eine Tagesordnung. Für jeden Tagesordnungspunkt werden die diesbezüglichen Unterlagen beigefügt.

Die Einberufung wird den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Versammlung zugeschickt. In dringenden Fällen, wie sie in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehen sind, kann diese Frist auf mindestens zwei Tage herabgesetzt werden.

Art. 6 - Der Rat tritt nur dann rechtsgültig zusammen, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 - Zu Beratungszwecken kann der Rat Sachverständige sowie einen Beamten der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs, der vom leitenden Beamten dieser Direktion bestimmt wird, und einen Vertreter des Städte- und Gemeindeverbands Belgiens einladen.

Die Minister des Innern und der Justiz oder ihre Vertreter können den Versammlungen des Rats entweder auf dessen Einladung hin oder aus eigener Initiative ebenfalls als Berater beiwohnen, um, jeder für das, was ihn betrifft, die Entwürfe vorzustellen, für die um Stellungnahme gebeten wird.

Art. 8 - Der Minister bestellt einen Beamten seines Ministeriums als Sekretär des Rats.

Art. 9 - Der Rat nimmt Stellung binnen einem Monat, nachdem der Vorsitzende des Rats vom Minister um Stellungnahme gebeten wurde. Der Minister kann diese Frist um höchstens einen Monat verlängern, wenn der Rat anhand eines mit Gründen versehenen Antrags darum bittet.

In dringenden Fällen kann der Minister diese Frist herabsetzen; sie darf jedoch nicht weniger als 10 Tage betragen ab dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des Rats den Antrag auf Stellungnahme erhalten hat.

Liegt binnen der festgelegten Frist keine Stellungnahme vor, wird diese übergangen.

Art. 10 - Über Stellungnahmen, die nicht durch Konsens angenommen werden können, wird abgestimmt.

In diesem Fall werden sowohl das Abstimmungsergebnis als auch eventuelle Minderheitsstandpunkte in der Stellungnahme angegeben.

Erhält kein Vorschlag die Stimmenmehrheit, setzt sich die Stellungnahme aus den verschiedenen vorgebrachten Meinungen zusammen.

Art. 11 - Der Rat legt eine Geschäftsordnung fest. Er übermittelt dem Minister diese Geschäftsordnung und die daran angebrachten Abänderungen zwecks Billigung.

KAPITEL III — *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 12 - Die Reisekosten der Mitglieder des Rats werden gemäß Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über Fahrtkosten erstattet.

Art. 13 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 14 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. April 2000

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 25 mei 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 25 mai 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE